

2020-04-30

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit zunehmender Ausbreitung des Coronavirus und der damit verbundenen Dauer der (teilweisen) Schul- und Kitaschließungen nehmen auch die Quarantäneanordnungen der Gesundheitsbehörden sowie die Ausfallzeiten von Beschäftigten aufgrund notwendiger Kinderbetreuung zu.

Nachdem gerade für die Kinderbetreuung der Spielraum durch Arbeitszeitkonten und Urlaub zunehmend kleiner wird, stehen viele Beschäftigte und Unternehmen vor der Frage der Inanspruchnahme des erst Ende März im Infektionsschutzgesetz (IfSG) neu geregelten Entschädigungsanspruchs im Fall von Kita- oder Schulschließungen nach § 56 Abs. 1a IfSG.

Wir haben zwischenzeitlich von der Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e. V. (LVE) Unterlagen zur Verfügung erhalten, die wir jedoch leider nicht auf unserer Homepage im öffentlichen Bereich veröffentlichen dürfen.

Sofern Sie jedoch Bedarf an nachfolgenden Informationen und Mustern haben, kommen Sie bitte per Mail an gruehbaum@iste.de auf uns zu. Wir können Ihnen dann diese Unterlagen in gewohnter Manier zur Verfügung stellen.

- Checklisten für die Erstattungsansprüche (Quarantäne und/oder Kinderbetreuung)
- Mustererklärungen für Beschäftigte vor Auszahlung der Entschädigung durch den Arbeitgeber (Quarantäne und/oder Kinderbetreuung)

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grühbaum